die Erfindung in Ware verwandelt, die der Unternehmer nach Belieben kaufen und verkaufen kann.

Es ist jedoch zu prüfen, ob sich die Natur der hier behandelten gesellschaftlichen Beziehungen unter sozialistischen Produktionsverhältnissen nicht geändert hat. Zweifellos gibt es auch in der sozialistischen Gesellschaft der DDR noch Beziehungen, in denen die erfinderische Arbeit erst durch einen Austauschakt, also auf der Grundlage eines Ware-Geld-Verhältnisses, der Gesellschaft zugänglich gemacht wird. Das ist z. B. der Fall bei allen gesellschaftlichen Verhältnissen, die sich aus der Erteilung eines Ausschließungspatents für eine Erfindung ergeben, vor allem also im Zusammenhang mit der Veräußerung der patentierten Erfindung oder mit der Vergabe des Rechts zur Benutzung einer sol-chen Erfindung (Lizenz); alle diese vom sozialistischen Erfinderrecht geregelten Beziehungen haben zivilrechtlichen Charakter. Es ist sogar möglich, daß in der weiteren Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine Regelung eingeführt wird, wonach volkseigene Betriebe die Benutzung der im Rahmen ihrer Produktion erarbeiteten und mit einem Wirtschaftspatent ausgestatteten Erfindungen und anderer Neuerungen weiteren Betrieben durch einen Wirtschaftsvertrag gegen Zahlung von Gebühren überlassen können<sup>7</sup>; auch hier würde dann ein Ware-Geld-Verhältnis entstehen, und es würden Beziehungen zwischen den Betrieben geschaffen werden, die zivilrechtlichen Charakter tragen (Vertragssystem).

Das grundlegende gesellschaftliche Verhältnis im Bereich des Erfindungs- und Neuererwesens ist jedoch das Verhältnis zwischen dem Erfinder oder Neuerer und der Gesellschaft, und es muß mit Nachdruck festgestellt werden, daß in der sozialistischen Gesellschaft dieses Verhältnis in der übergroßen Mehrheit der Fälle kein Ware-Geld-Verhältnis mehr ist, auch soweit aus ihm dem Erfinder oder Neuerer Vermögensrechte Zuwachsen. Es ist ein Wesenszug der sozialistischen Ord-nung, daß die Arbeitskraft in ihr nicht mehr Warencharakter besitzt; das gilt für die geistige Arbeit des technisch-schöpferischen Werktätigen ebenso wie für die körperliche Arbeit. Die Gesellschaft erhält die Arbeitskraft der Werktätigen nicht durch einen Austauschakt — Ware (Arbeitskraft) gegen Geld (Lohn) —; vielmehr, arbeiten diese unmittelbar für die Gesellschaft, und die Vergütung des Erfinders und Neuerers ist, ebenso wie der Arbeitslohn, ihr in Geld ausgedrückter proportionaler Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt. Diese Vermögensverhältnisse sind also keine Ware-Geld-Verhältnisse mehr. Dieser Haupt-grund, aus welchem das sozialistische Arbeitsrecht nicht als Bestandteil des Zivilrechts aufgefaßt werden kann, muß für das sozialistische Erfinder- und Neuererrecht zu demselben Ergebnis führen, wiewohl dieses — vgl. oben zu 2 — andererseits auch nicht dem Arbeitsrecht zuzuordnen ist.

Die in den sozialistischen Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen der DDR in unmittelbarer gesellschaftlicher Arbeit hervorgebrachten (d. h. nicht durch Austauschakt an die Gesellschaft vermittelten) technischen Schöpfungen sind der Zahl und dem Gewicht nach der entscheidende Teil aus der Gesamtheit dieser Schöpfungen, ebenso wie unter den vielfachen gesellschaftlichen Beziehungen, die eine Erfindung oder einen Neuerervorschlag zum Ausgangspunkt haben, die Beziehung zwischen dem Schöpfer der Idee und der Gesellschaft die entscheidende ist. Beide Faktoren geben den Ausschlag dafür, daß wir das Erfinder- und

Neuererrecht in seiner Gesamtheit nicht dem Zivilrecht zuordnen können, wenn auch bestimmte und nicht unwichtige Komplexe aus beiden Rechtsgebieten zivilrechtlicher Natur sind.

4. Aus dem vorstehenden ergibt sich zwangsläufig, daß das Erfinder- und Neuererrecht als ein besonderer Rechtszweig im Rechtssystem der DDR aufzufassen ist, dessen Gegenstand die rechtlich geregelten gesell-schaftlichen Verhältnisse bilden, die bei der schöpferischen Erarbeitung und Nutzung von Erfindungen und Neuerervorschlägen auf dem Gebiet der Technik, Technologie und Produktionsorganisation zur Entstehung gelangen. Dieser Rechtszweig ist, entsprechend seinem Gegenstand, komplexer Natur. Abgesehen davon, daß er zwei unterschiedliche, wenn auch sachlich zusammengehörige Rechtsmaterien — das Erfinderrecht und das Neuererrecht —umfaßt, sind in jeder dieser beiden Materien außer den spezifisch erfinder- und neuererrechtlichen solche Prinzipien wirksam, die dem Zivilrecht, dem Arbeitsrecht oder dem Staats- und Verwaltungsrecht angehören. Dadurch wird die Rechtsanwendung naturgemäß erschwert, denn es ist, falls sich die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung oder der Entscheidung einer im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Frage ergibt, zunächst erforderlich, durch eine Analyse des Charakters der betreffenden Bestimmung oder Frage zu ermitteln, ob sie entsprechend der ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Beziehung spezifisch erfinder- bzw. neuererrechtlicher Natur ist oder ob sie im Schwerpunkt zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder staatsrechtlichen Charakter besitzt.

## IV

Die vorstehend entwickelte Feststellung, daß sich das sozialistische Erfinder- und Neuererrecht einem der bisher anerkannten Rechtszweige nicht zuordnen läßt und daher als eigener Rechtszweig aufzufassen ist, macht es verständlich, weshalb diese Untersuchung der Beantwortung der Frage nach der rechtssystematischen Einordnung des Urheberrechts vorangestellt werden mußte. Denn diese Frage läßt sich nunmehr dahin konkretisieren, ob jener eigene Rechtszweig nicht auch das Urheberrecht umfassen muß, ob es also — und dieser Gedanke ist naheliegend — einen Rechtszweig gibt, als dessen Spezifik sich die Herkunft der von ihm geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse aus der menschlichen Schöpferkraft, aus der schöpferischen Hervorbringung neuer technischer, künstlerischer und literarischer Ideen und Werke darstellt.

Damit erhebt sich die prekäre Frage nach den Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Rechtszweige — ein Problem, das man in der sozialistischen Rechtstheorie noch "nicht als gelöst betrachten kann"\* 11 8 9.

Die allgemein anerkannte Abgrenzung nach dem Gegenstand der Regelung ist nicht ausreichend, weil der Gegenstand allgemeiner oder spezieller, enger oder weiter definiert werden kann. Legt man in unserem Falle das Gewicht auf die Herkunft der gesellschaftlichen Verhältnisse aus Ergebnissen der menschlichen Schöpferkraft schlechthin, dann geht es beim Urheberrecht und Erfinderrecht um denselben Gegenstand der rechtlichen Regelung; legt man das Gewicht darauf, daß es sich in einem Falle um technische Ergebnisse, im anderen um künstlerische und literarische handelt, dann gelangt man zu zwei verschiedenen Gegenständen der rechtlichen Regelung. Als Hilfskriterium ist daher in der sowjetischen Theorie mit Recht "das Vorliegen einer bestimmten Einheitlichkeit des Komplexes der

<sup>7</sup> **vgl.** Abschn. IV, 3, b der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 476).

<sup>8</sup> L. I. Dembo, "Das Kolchosrecht in dem System des sozia-Jistischen Sowjetrechts in der gegenwärtigen Etappe", Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1955, Nr. 23, Sp. 658.